

§ 2 K-AWFG § 2

K-AWFG - Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz - K-AWFG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 22.08.2025

(1) Die Landesregierung hat entsprechend den Zielsetzungen nach § 1 in den Förderungsrichtlinien (§ 3) festzulegen, welche Förderungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes gesetzt werden.

(2) In den Förderungsrichtlinien sind insbesondere folgende Förderungsmaßnahmen vorzusehen:

- a) Förderung der Errichtung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecken), Lehrlingsheimen und Internaten;
- b) Wohnkostenzuschüsse für Lehrlinge;
- c) Förderung der Umschulung und Weiterbildung von Arbeitnehmern;
- d) Aufwandsentschädigung für Besucher berufsbildender und berufsfördernder Veranstaltungen sowie Umschulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- e) Förderung bedürftiger Arbeitnehmerfamilien;
- f) Förderung der beruflichen Erwachsenenbildung im Arbeitnehmerbereich;
- g) Beihilfen zu Aufwendungen bei der Wohnraumbeschaffung;
- h) Förderung von Einrichtungen der Arbeitnehmerorganisationen;
- i) Beihilfen für Arbeitnehmer, denen erhöhte Aufwendungen zur Bewältigung der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz entstehen;
- j) Beihilfen, die Arbeitnehmern nach unverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes in besonderen Härtefällen eine Wiedereingliederung ins Berufsleben erleichtern;
- k) Förderung der Bereitschaft und der wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine lebensbegleitende Weiterbildung von Beschäftigten und Nichtbeschäftigen unabhängig von ihrem Alter;
- l) Förderung der lebensbegleitenden Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung;
- m) Förderung eines dezentralen bedarfsgerechten Weiterbildungsangebotes;
- n) Förderung der Entwicklung von Qualitätsstandards für eine ziel- und wirkungsorientierte Weiterbildung;
- o) Förderung spezifischer Weiterbildungsmaßnahmen für Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen (WiedereinsteigerInnen, gering Qualifizierte, Lehrlinge, ältere Arbeitnehmer, etc.).

In Kraft seit 01.09.1984 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at